

sorgfältig auszuwerten, und auf dieser Grundlage muß es dem gesellschaftlichen Kollektiv Hinweise für dessen Arbeit geben. Diese können sich unmittelbar auf die Erziehungsarbeit beziehen, aber auch Probleme betreffen, die über den Rahmen der gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Verurteilten hinausgehen. Die Mitteilungen der Schöffen, Kollektivvertreter usw. dürfen dem Gericht nicht lediglich als Information dienen, sondern müssen den Ausgangspunkt seiner weiteren Tätigkeit bilden, es sei denn, sie ergeben, daß der Verurteilte eine positive Entwicklung genommen hat oder aber das Kollektiv einer künftigen Unterstützung nicht mehr bedarf.

Das Gericht hat aber auch die Aufgabe, ein Zusammenwirken gesellschaftlicher Kollektive, z. B. im Betrieb und Wohnbereich, zu sichern. Für den Erfolg der gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Verurteilten ist es entscheidend, daß die Erziehungsarbeit in beiden Bereichen koordiniert wird.

III

Im Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 31. Januar 1961 wurde die gesellschaftliche Zielsetzung der Umerziehung von Rechtsverletzern formuliert: „Unsere sozialistische Gesellschaftsordnung besitzt die Kraft und die Voraussetzung, den straffällig gewordenen Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen.“⁴⁹ Hiervon muß auch die Arbeit der gesellschaftlichen Kollektive in den Betrieben und Wohnbereichen zur Umerziehung der Rechtsbrecher ausgehen, insbesondere derjenigen, die zur Bewährung verurteilt wurden, da bei diesen grundsätzlich die Gemeinschaft mit unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung nicht aufgehoben ist und diese Art der Strafe auf der erzieherischen Kraft der Kollektive und Gemeinschaften beruht.

Bei der Erziehung dieser Rechtsverletzer geht es darum, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat zu beseitigen, dem Rechtsbrecher zu helfen, seine unserer Gesellschaft widersprechenden Auffassungen zu überwinden, Bedingungen für ein aktives Mitwirken des Täters in unserer Gesellschaft zu schaffen und seine Selbsterziehung mit dem Ziel der Bewährung und Wiedergutmachung durch die gesellschaftliche Einflußnahme der Kollektive zu unterstützen.

Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Erziehung der auf Bewährung Verurteilten liegen in den sozialistischen Produktionsverhältnissen begründet. Der durch das Privateigentum an den Produktionsmitteln hervorgerufenen Entfremdung des Menschen ist durch die Beseitigung der Ausbeuterordnung, durch die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse die soziale Grundlage genommen worden. Die Trennung des Produzenten von den Resultaten seiner Arbeit und von der Gestaltung der Produktionsbedingungen, die Entfremdung der Arbeit, die den Gegensatz zwischen dem Individuum und der Gesellschaft und folglich auch zwischen den individuellen und gesellschaftlichen Interessen begründete, ist in unserer Gesellschaftsordnung aufgehoben. Das bedeutet aber nicht, daß damit alle Überreste der Vergangenheit im Bewußtsein des Menschen bereits beseitigt sind. Die Überreste der Vergangenheit im Denken der Menschen sind wesentliche Ursachen der Kriminalität in der DDR. Die gesellschaftliche Einflußnahme der Kollektive muß auf die Beseitigung dieser Bewußtseinsmängel gerichtet sein.

Die Erziehung der auf Bewährung Verurteilten ist ein Teil der Gesamterziehung der Gesellschaftsmitglieder. Sie darf von der gesellschaftlichen Ent-